



Satzung der Stadt Guben

zur Umlage der an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ und den Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

GuV-Satzung der Stadt Guben

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung - BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 04. Juli 2023 die Änderung der gültigen zum 01.01.2022 in Kraft getretenen „Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband Schlaubetal/Oderauen zu entrichtenden Verbandsbeiträge“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Guben ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässer - unterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:
 - a) Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrg 29, Nr. 50 vom 12. Dezember 2018 zuletzt geändert durch die erste Änderung der Neufassung; Inkrafttreten am 01. Januar 2021
 - b) Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Schlaubetal/Oderauen“ erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrg 29, Nr. 50 vom 12. Dezember 2018, i zuletzt geändert durch die erste Änderung der Neufassung; in der jeweils geltenden Fassung. Inkrafttreten am 01. Januar 2021
- (4) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung den Gewässerunterhaltungsverbänden die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Stadt Guben erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung entstehenden, maximal auf 15% des umlagefähigen Beitrages begrenzte Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände sind, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für welches sie zu erheben ist.
- (3) Maßgeblich für die Beitragserhebung im Beitragsjahr sind die zum Zeitpunkt der Erhebung im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen. Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach der Erhebung werden erst im nachfolgenden Beitragsjahr berücksichtigt.
- (4) Alle beitragspflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebietstyp zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.
- (5) Nach § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), wird bei Flurstücken, die in mehreren Einzugsgebieten liegen oder die unterschiedlichen Verbandsgebieten zugeordnet sind, dem Verbandsgebiet zugeordnet, in dem die größere Teilfläche liegt. Maßgeblich sind die Daten des Liegenschaftskatasters zum 1. Juni des Vorjahres.

**§ 3
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Eigentümerwechsel und katasteramtliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u. a.) sind von Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Verfügungsberechtigten unverzüglich bei der Stadt Guben mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen (Mitwirkungspflicht des Eigentümers).

GuV-Satzung der Stadt Guben**§ 4
Umlagemaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die katasteramtliche Fläche in Quadratmeter des Grundstückes zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 (2) und nach den Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebietstypen ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die dort genannten Vorteilsgebietstypen sind abschließend.
- (2) Die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1.

**§ 5
Umlagesatz**

- (1) Seit dem 01.01.2021 erfolgt die Berechnung der Umlage anhand der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung - BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]).
- (2) Der Umlagesätze für den Gewässerverband „Spree-Neiße“ und den Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ werden entsprechend den Vorteilsgebietstypen mit den Beitragsbemessungsfaktoren multipliziert. Hinzu kommt die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von maximal 15 vom Hundert des zuvor ermittelten Betrages. Die sich daraus ergebenden Umlagesätze für den Umlageschuldner werden in der Anlage 2 dieser Satzung abgebildet.
- (3) Die Verwaltungskostenpauschale muss jährlich kalkuliert und überprüft werden. Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die Verwaltungskosten nur in maximaler Höhe von 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags erhoben werden.

**§ 6
Fälligkeit**

- (1) Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit anderen Grundstücksabgaben erfolgen.
- (2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.
- (3) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel fällig. Wird der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine bekannt gegeben, werden auf bereits verstrichene Fälligkeitstermine entfallende Beträge einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Alle verbleibenden Fälligkeitstermine bleiben bestehen.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gewässerumlage abweichend vom Absatz 3 in einem Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

GuV-Satzung der Stadt Guben**§ 7****In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Guben über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Guben an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ und den Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ vom 1. Januar 2022 außer Kraft.

Guben, 18. Oktober 2023



Fred Mahro
Bürgermeister



(Siegel)

GuV-Satzung der Stadt Guben

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Guben zur Umlage der an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ und den Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Vorteilsgebietstyp (VTG)	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
	Hafenbecken	
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	

GuV-Satzung der Stadt Guben

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Guben zur Umlage der an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ und den Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

In den folgenden Umlagesätzen ist sowohl der Beitragsbemessungsfaktor als auch die Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt und mit eingerechnet worden.

Umlagesätze für den Beitragsschuldner, dessen Grundstück sich im Gebiet des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ befindet je Vorteilgebietstyp (VTG):

VTG 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,259 Cent
VTG 2 Landwirtschaft	0,129 Cent
VTG 3 Waldflächen	0,065 Cent
pro Quadratmeter und Kalenderjahr	

Umlagesätze für den Beitragsschuldner, dessen Grundstück sich im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“ befindet je Vorteilsgebietstyp (VTG):

VTG 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,339 Cent
VTG 2 Landwirtschaft	0,170 Cent
VTG 3 Waldflächen	0,085 Cent
pro Quadratmeter und Kalenderjahr	